

Versorgungsordnung vom 01.01.1988 in der Fassung vom 01.01.1992

- Zusammenfassung -

Wartezeit	10 Jahre
Pensionsfähige Dienstzeit	ab Eintritt, frühestens ab dem 20. Lebensjahr sind vom letzten Dienstjahr mehr als 6 Monate vollendet, gilt es als volles Dienstjahr
Pensionsfähiges Gehalt:	letztes (fiktives) Vollzeitgrundgehalt vor Eintritt des Versorgungsfalles bewertet mit dem kumulierten Arbeitszeitfaktor der gesamten Dienstzeit
Verrentung: gesamtes pensionsfähiges Gehalt: über BBG*:	mit 0,15 % pro Dienstjahr mit 1,25 % pro Dienstjahr
Regelaltersgrenze	65. Lebensjahr
Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente	0,4 % pro Monat vor dem 65. Lebensjahr
Invaliditätsrente	Anspruch auf Rentenzahlung bei Erfüllung der Wartezeit und Vorliegen des Invaliditätsfall im Sinne der sozialversicherungs- rechtlichen Bestimmungen, Arbeitsverhältnis muss beendet sein
Hinterbliebenenrente	Ansprüche haben Witwen/Witwer und Waisen nach dem Tod des pensionsberechtigten Ehegatten.
Übergangsbezüge bei Pensionierung eines aktiven Mitarbeiters	für den ersten Monat wird ein Übergangsgeld in der Höhe des letzten Grundgehaltes gezahlt (bei Teilzeit anteilig), danach die Rente
Übergangsbezüge bei Tod eines aktiven Mitarbeiters:	für den ersten Monat wird ein Übergangsgeld in der Höhe des letzten Grundgehaltes der/des Verstorbenen gezahlt, danach Witwen/ Witwerrente
Höhe d. Witwen/Witwerrente:	60 % der Betriebspension, die der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bezogen hätte

BBG = Beitragsbemessungsgrenze